

Schlag wacker d'rauf,  
Es folgt „Glück auf!“Schmelz auch mit Fleiss  
Ausbeut' beschleiss.

## Deutsche Bergarbeiter-Zeitung.

Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung für Berg, Hütten und Salinenarbeiter aller Branchen.

Abonnementspreis vierteljährlich 65 Pfg.,  
mit der illustrierten Sonntags-Beilage „Nach der Schicht“  
85 Pfg. frei ins Haus. — Einzelne Nummern 10 Pfg.  
Bestellungen nehmen unsere Filialen,  
sowie sämtliche Postanstalten und Landbriefträger entgegen.

Expedition

Friedrichsstraße 25, I.

Bei Abdruck unserer Original-Artikel bitten wir um Quellenangabe.

Inserate werden von der Expedition,  
sowie sämtlichen Filialen dieses Blattes entgegengenommen.  
Inserionspreis die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt. — Beilagen nach Uebereinkunft

### Die „persönliche Freiheit“ der Arbeiter.

Im deutschen Reichstage hat man sich neulich wieder einmal mit der bereits so oft erörterten, aber bei uns leider noch immer nicht zur Entscheidung gebrachten Frage eines Normalarbeitstages beschäftigt. Es handelte sich um die Beratung des ultramontanen „Arbeiterschutzes“ des Abgeordneten Lieber und Genossen. Lieber hatte einen elfstündigen Maximalarbeitsstag festzusetzen beantragt. Er betonte dabei mit Recht, je länger die Regierung mit der Annahme eines derartigen Antrages zögerte, desto mehr werde das Ausland, wo schon jetzt zum Theil einschlägige Bestimmungen existieren, mit solchen Bestrebungen vorangehen.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Frohne sprach sich grundsätzlich für den Antrag aus, gab aber dabei ausdrücklich der Meinung Ausdruck, daß ein elfstündiger Arbeitstag bei der in Deutschland schon vorhandenen Entwicklung der Maschinenarbeit u. s. w. viel zu lang sei. Demgegenüber wurde von Herrn von Kleist-Nezow, dem „schneidigen“ Vertreter der Kreuzzeitungs-Partei, der bei jeder Gelegenheit den Arbeitern sein und der Regierung „warmes Herz“ anpreist, erklärt, daß er gegen den Lieber'schen Antrag stimmen müsse, da derselbe die „persönliche Freiheit beschränke“. Derselben Meinung war der Deutsch-freisinnige Landrath Baumbach, der also in diesem Falle in seinem manchesterlichen Glaubensbekenntnis mit dem Vertreter des preussischen Junkerthums übereinstimmte. Schließlich wurde jedoch der Antrag, nachdem Kaplan Hize dafür eingetreten, an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur weiteren Beratung überwiesen.

Die hier zu Tage getretene Fürsorge für die „persönliche Freiheit“ der Arbeiter von Seiten des ultrakonservativen, erzreaktionären Herrn von Kleist-Nezow ist wahrhaft rührend. Man kennt diese Fürsorge bereits. Sie ist aus demselben Anlaß auch in den Erklärungen und Petitionen der Handels- und Gewerbekammern, in denen durchweg die Interessen der großen Unternehmer von echt manchesterlichem Standpunkte vertreten werden, wiederholt zum Ausdruck gekommen. Da wurde z. B. hinsichtlich der Sonntagsruhe mit sehr großer Naivität behauptet: Das Gesetz habe kein Recht, dem Arbeiter, welcher im „Bewußtsein seiner Verpflichtung“ nach Kräften für seine Familie zu sorgen sich bemüht, die Sonntagsarbeit zu verbieten; „selbstverständlich“ müßte der Arbeitsunternehmer selbst für die Beurtheilung haben, was ihm in seinem Geschäft hinsichtlich der Arbeitszeit „nothwendig künfte“. Diese so überaus bezeichnenden, denkwürdigen Worte fanden sich vor nunmehr drei Jahren in einem Urtheil der „Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer“ über die Frage der Sonntagsruhe und des Maximalarbeitsstages ausgesprochen.

Von einer Reihe Elberfelder Textil-Industrieller wurde damals der Reichstag aufgefordert, den Anträgen der Sozialdemokraten und des Centrums, „soweit solche einen Maximalarbeitsstag von 11, bezw. gar von 10 Stunden für den erwachsenen Arbeiter in der gesamten deutschen Industrie, bezw. in der Textil-Industrie er-

streben, die Annahme verweigern zu wollen.“ Und die wackeren Manchestermänner fühlten sich dabei ebenfalls zu der fürsorglichen Frage veranlaßt: „Wie würde die Einnahme des Arbeiters sich bei beschränkter Arbeitszeit gestalten?“ Und sie antworteten mit besonderem Hinweis auf den Umstand, daß die Weberei „Stücklöhne zahle, bei welcher Einrichtung ihrer Ansicht nach der Arbeiter sich sehr wohl fühlen soll — sie antworteten darauf Folgendes:

„Belassung der alten Stücklöhne würde als der für den Arbeiter denkbar günstigste Fall zu betrachten sein, seine Einnahmen allerdings bei Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden voraussichtlich um ein Drittel bis ein Sechstel heruntergedrückt werden, je nachdem er bisher 11, 11½ oder 12 Stunden pro Tag arbeitete.

Die Arbeiter würden in den meisten Fällen auf den Lohn verzichten müssen, den sie jetzt über den Standard of life (die nothwendige Höhe der Lebenshaltung) beziehen und der gerade dazu dient, ihnen das Leben behaglicher zu gestalten und für die Zukunft zu sichern. Verschimmern müßten sich diese Folgen aber noch für die betroffenen Arbeiterfamilien, sofern die Frauenarbeit in den Fabriken noch weiter, bez. unter die Arbeitszeit der Männer beschränkt werden sollte.“

Eine Wiederlegung bedürfen derartige Thorheiten nicht; sie werden sofort als solche von Jedem erkannt, der sich auch nur einigermaßen über den Zusammenhang und die in einander eingreifenden Wirkungen des wirtschaftlichen Lebens Rechenschaft zu geben weiß.

Zu der hier gekennzeichneten sozialökonomischen Weisheit der Manchestermänner hat sich auch vor Jahren bereits die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, das Organ des Reichskanzlers, bekannt. Freilich hat dieselbe sich oft mit großer Heftigkeit gegen das Manchesterthum gewandt, und es gab wirklich Leute, die an den großen Ernst einer festen Ueberzeugung, der sie dabei leitet, geglaubt haben. Wenn es sich aber dann um eine entschiedenere Stellungnahme zu den auf wirklichen Arbeiterschutz abzielenden Anträgen handelte, da wich sie meist sehr scheu und zaghaft zurück und vertrat ganz und gar die Anschauungen des besten und leichtesten Manchesterthums. Hinsichtlich der Sonntagsruhe insbesondere führte sie aus, daß ein staatlicher Zwang zur Unterlassung jeglicher Erwerbsthätigkeit am Sonntag ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Arbeiters sei.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ in Sorge um die „persönliche Freiheit des Arbeiters“ — wer lacht da?

Seitdem wir eine selbstständige Arbeiterbewegung in Deutschland haben, d. h. im Laufe verschiedener Jahre, hat es sich gewiß schon sehr oft um die persönliche Freiheit der Arbeiter gehandelt. Man kann diese Freiheit gewiß nicht besser fördern, als wenn man bestrebt ist, den Arbeitern volle Freiheit in der Presse und in der öffentlichen Aussprache über ihre materiellen und geistigen Interessen und vor allen Dingen ihrer ein unbeschränktes Vereinigungs- oder, wie man es gewöhnlich bezeichnet, Koalitionsrecht zu gewährleisten. Hat

nun der Arbeiter in Deutschland diese Freiheiten und Rechte für sich gewährleistet? Wir dächten dann doch, das wäre nur im allerbeschränktesten Maße der Fall, und die Zustände in dieser Beziehung sind in unserem Vaterlande, wie bekannt, von Jahr zu Jahr immer schöner und erquicklicher, immer freier und anheimelnder geworden. (Ein zweiter Artikel folgt.)

### Die klinische Fangvorrichtung für Fördersehaalen.

D. R. P. No. 44872.

Mitgetheilt vom Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz.

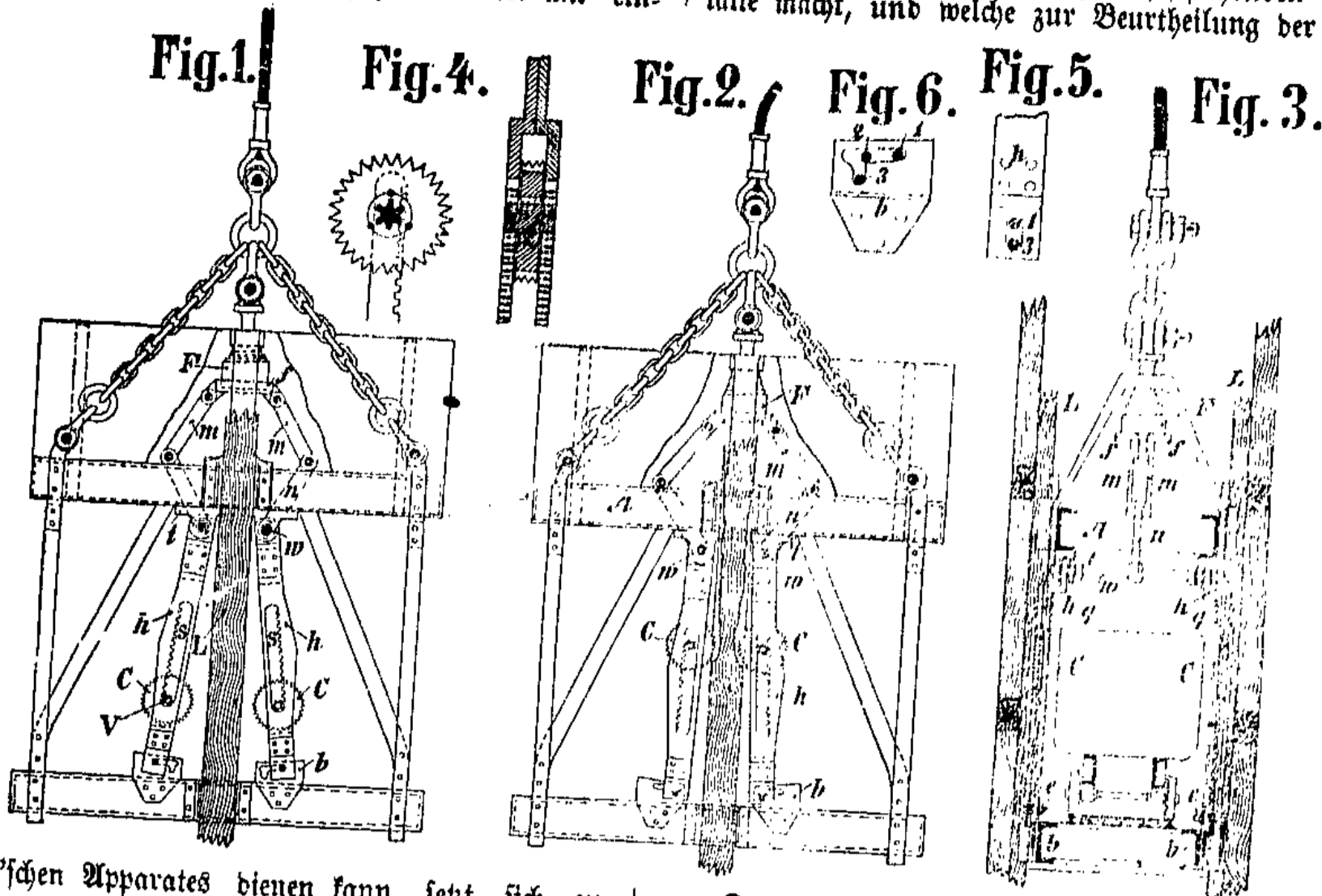
Die Uebelstände an den bisher gebräuchlichen Fangvorrichtungen bestehen hauptsächlich darin, daß dieselben den Förderkorb ganz plötzlich zum Stillstand bringen, sodas nicht nur die Führungslatten und bremsenden Theile bis zu einer unzulässigen Grenze beansprucht wurden, sondern auch Reaktionen auf die in der Fördersehaale befindlichen Personen ausgeübt wurden, welche nicht selten zu Verletzungen und Verunglückungen derselben Veranlassung gaben.

Im nachstehenden sei nun eine Fangvorrichtung beschrieben, bei welcher diese Mißstände auf eine außerordentlich einfache Weise dadurch beseitigt sind, daß die in die Schachtleitungen eingreifenden Zahnseiben allmählich, wenn auch in kurzer Zeit, die fallende Fördersehaale zum Stillstand bringen. In den nebenstehenden Figuren ist ein mit einer klinischen Fangvorrichtung versehene Fördersehaale dargestellt. An der Spannplatte f der Spiralfeder F sind die beiden Arme m und an diese die Arme n angelent. Diese letzteren stehen in Verbindung mit den Querswellen w, (Fig. 3) welche in Böckchen t, die an den oberen T-Eisen des Förderkorbes angeschraubt oder angenietet werden, drehbar gelagert sind. An den Endpunkten dieser Wellen sitzen nun die wichtigsten Theile der klinischen Erfindung: die Fangarme h. Ein jeder dieser Fangarme (siehe auch Fig. 4) ist aus 2 genau symmetrischen Theilen zusammengesetzt, sodas ein Zwischenraum entsteht, in dem sich eine scharf gezähnte Scheibe C auf und nieder bewegen kann. Geführt wird diese Scheibe in gezähnten Schlitzen s der Fangarme, in denen die mit der Zahnseibenachse aus einem Stück gegossenen Zahnradchen v eingreifen. Die unteren mit einem länglichen Schlitze versehenen Enden der Fangarme (siehe Fig. 5) werden in bogensförmigen Schlitzen, welche in den an den unteren T-Eisen befindlichen Platten b (Fig. 6) angebracht sind, mit Hilfe des Bolzens L zwangsläufig geführt.

Ist das Seil gespannt, die Feder F also zusammengebrückt, so haben die Fangarme, die in Fig. 1 dargestellte Stellung und die gezähnten Scheiben befinden sich auf dem tiefsten Punkt des Schlitzes s, sodas sie mit der Führungslatte der Schachtzimmerung nicht in Berührung kommen können. Der Bolzen L in dem unteren Ende des Fangarmes h befindet sich hierbei in der Stellung 1 (Fig. 5 und 6).

tritt jedoch ein Seilbruch ein, so treibt die nun in Wirksamkeit tretende Spannung der Feder F vermittels der Kniehebel m und n die Fangarme und somit die gezahnten Scheiben gegen die Führungslatten. Zu gleicher Zeit wird der Bolzen L in dem bogenförmigen Schlitze der Grundplatte b mitgenommen, fällt in die Vertiefung desselben und bleibt so lange in dieser Stellung, als die Feder F auf die Fangarme einwirkt. Die Lage des Schlitzes und der Vertiefung muß so gewählt sein, daß die Fangarme einen spitzen Winkel mit ein-

ander bilden. Dieser Winkel ist ein sehr wesentliches Moment der vorliegenden Erfindung, indem dadurch die im Anfang nur wenig eingreifende Zahnscheibe beim weiteren Fallen der Förderschale in dem gezahnten Schlitze des Fangarmes hinauf getrieben wird, wobei sie sich immer tiefer in die Leitung einwühlt, dadurch die Schale allmählich zum Stillstand bringend. Die absolute Bewegung, welche der Mittelpunkt der Zahnscheibe in Bezug zur feststehenden Führungslatte macht, und welche zur Beurtheilung der Bedeutung



die Berufsgenossenschaft die Ra selbe wollte nicht anerkennen, daß Betriebe ereignet habe, weil einerseits in der Fabrik nicht mehr gearbeitet w... der Verletzte von dem Fabrikbesitzer keinen Auftrag der Beschäftigung erhalten hatte, bei welcher er von dem Unfall betroffen wurde, und weil endlich eine ernsthafte Gefährdung des Fabrikgebäudes durch das Feuer gar nicht bestanden habe. In Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht verurtheilte jedoch das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Rente und verwarf deren Einwendungen mit folgender Ausführung: In dem Begriff des Betriebsunfalls liegt nicht, daß derselbe sich notwendig während der gewöhnlichen Arbeitszeit ereignet haben muß. Es kommt lediglich darauf an, ob die Thätigkeit, bei welcher der Kläger verunglückte, als eine Betriebsthätigkeit sich darstellt. Dabei ist es zunächst unerheblich, daß er nicht im ausdrücklichen Auftrage des Arbeitgebers gehandelt hat. Es kommt vielmehr vor, daß in einem Betriebe einzelne Handlungen vorgenommen werden müssen, ohne daß es möglich war, vorher die Weisungen des Betriebsleiters einzuholen. Entscheidend ist also, ob der Kläger im Interesse des Betriebes thätig war. Das ist zu bejahen. Wenn auch eine eigentliche ernstliche Feuergefahr nicht bestanden haben mag, so konnte doch der Kläger nach Lage der Sache sehr wohl der Ansicht sein, daß eine solche dem Gebäude drohe. Schon diese Ueberzeugung des Klägers genügt, um sein Handeln als ein im Interesse des Betriebes liegendes erscheinen zu lassen und somit den Rentenanspruch desselben zu begründen.

(Nach der „Dorm. Stg.“) Die Mutter eines durch Betriebsunfall auf einer Zeche des Oberbergamtsbezirks Dortmund getödteten Bergmanns forderete von der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft die Gewährung der Aszendenterente. Die angestellten Ermittlungen ergaben folgendes Resultat: Die Mutter bezog aus der Knappschaftskasse für sich eine Unterstützung von 140 M. und für einen minderjährigen Sohn eine solche von 30 M. Mit ihr zusammen wirtschafteten ferner zwei erwachsene Söhne. Der eine derselben — der nunmehr verstorbene — hatte seinen ganzen Jahresverdienst im Betrage von 1092 M. zur Bestreitung der Haushaltskosten hergegeben, während sein jüngerer Bruder noch etwa 300 M. verdiente und gleichfalls in die Wirtschaft einschloß. Die Sektion verweigerte hierauf die Zahlung der geforderten Rente, da die Hilfsbedürftigkeit der Mutter nicht erwiesen sei. Auf erhobene Berufung sprach das Schiedsgericht zu Bochum der Klägerin die geforderte Rente zu. Nunmehr legte die Berufsgenossenschaft den Rekurs ein, worauf das Reichsversicherungsamt die Vorentscheidung aufhob und die Klägerin entgültig mit ihrem Anspruche abwies.

**Zur Alters- und Invalidenversicherungs-Vorlage**

werden die Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nicht weniger als 36 Änderungs-Anträge stellen. Im § 1 soll die Versicherungspflicht auch auf selbstständige Handwerker und sonstige Unternehmer, deren Einkommen oder regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 1000 M. nicht übersteigt, sich erstrecken. Die Absätze 2 und 3 des § 1, nach welchen durch Beschluß des Bundesrathes die Vorschrist des Absatz 1 für bestimmte Berufszweige auch auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf sogenannte Hausgewerbetreibende erstreckt werden soll u. s. w., sollen gestrichen werden. Im § 1 soll für den Empfang der Altersrente das 70. Lebensjahr durch das 60. Lebensjahr ersetzt werden. Außerdem soll Erwerbsunfähigkeit dann anzunehmen sein, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht im Stande ist, sich in seinem Beruf die Hälfte des bisherigen, auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens zu erwerben. Nach § 7 a soll auch derjenige Versicherte Invalidenrente erhalten, welcher zeitweise erwerbsunfähig ist, für die Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit. § 8 soll gestrichen, auch § 9, wonach ein Ausländer, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem sechsfachen Betrage abgefunden werden soll. § 12 soll lauten: die Berechtigung zum Bezuge der Altersrente beginnt mit dem Eintritt der Invalidität. Die Wartezeit für die Altersrente beträgt 20 Beitragsjahre. (Die Kommission schlägt 30 Beitragsjahre vor.) Im § 13 sollen 40 (statt 41) Beitragswochen als Beitragsjahr gelten. Die Bestimmungen über die Lohnklassen im § 16 sollen dahin abgeändert werden, daß als Maßstab die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens angenommen werden soll, die dritte Klasse der Versicherten mit mehr oder 520 bis 750 Mark, die neu zu schaffende fünfte Klasse mehr als 1000 Mark umfassen soll. Als Jahresarbeitsverdienst oder Einkommen gilt der wirkliche, nicht durchschnittliche oder ortsübliche Betrag des Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens des

des Klinischen Apparates dienen kann, setzt sich zusammen aus der Abwärtsbewegung der Förderschale und der Aufwärtsbewegung der Zahnscheibe in dem gezahnten Schlitze. Ein Bild von dieser Bewegung erhält man aus der Untersuchung einer von der Zahnscheibe angegriffenen Latte. Dieselbe zeigt, wie in den Figuren ersichtlich auf einer mehr oder weniger langen Strecke eine keilsförmige Abnutzung des Materials, woraus auf eine vorzügliche Wirkung der Vorrichtung geschlossen werden kann. Je größer der Winkel ist, den die Fangarme in der Hemstellung bilden, desto schneller und besser funktioniert die Vorrichtung; indessen empfiehlt es sich nicht über eine gewisse Grenze hinauszugehen; 300

mm Durchmesser dürfte im Mittel ein passendes Maß ergeben. Der Drehpunkt der Fangarme h wird soviel wie möglich in der Nähe der Latte angebracht. Die Länge der Fangarme h ist ebenfalls von bedeutendem Einfluß für die gute Wirkung der Fangvorrichtung. Auf der Zeichnung sind diese Arme im Verhältniß zu kurz angedeutet; die doppelte Länge giebt ein richtiges Maß derselben. Als ein Vorzug der Klinischen Vorrichtung kann fernerhin bezeichnet werden, daß dieselbe ohne Weiteres für eiserne Leitungen verwendbar ist; nur müssen in diesem Falle die gezahnten Scheiben O durch solche mit kleineren und schärferen Zähnen ersetzt werden.

noch für seine Kinder und selbstverständlich auch für seine Ehefrau nichts haben fordern können, obgleich in diesem Falle die Familie der Unterstützung mehr bedürfte als jetzt, wo er gestorben ist. Die Verfasser der Statuten haben gewiß nicht beabsichtigt, in einem solchen Falle der Wittve Rechte zu geben.

Wenn die Statuten für den Fall eines Verschuldens den Anspruch auf Invalidengeld ausschließen, so befinden sie sich dabei im Einklang nicht nur mit § 171 Nr. 4 des allg. Berggesetzes, sondern auch mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Derjenige, der einem Knappschaftsverein beiträgt, versichert in gewisser Weise seine Arbeitskraft und sein Leben. Der § 2119 A. L. N. Theil II Tit. 8 stellt aber für alle Fälle der Versicherung den allgemeinen Satz auf, daß der Versicherungsgeber für einen vom Versicherungsnehmer selbst verschuldeten Schaden nicht zu haften hat. Der § 1969 daselbst verbietet sogar, „für einen durch Verbrechen bewirkten Verlust des Lebens“ eine Versicherung zu geben.

Die Statuten beschränken zwar den Verlust der Ansprüche auf den Fall eines groben Verschuldens. Es wäre aber höchst auffällig, wenn sie, abweichend von den Bestimmungen des A. L. N. und den entsprechenden, notorisch in den Lebensversicherungspolice vorkommenden Klauseln zu Gunsten der Wittwen bestimmen wollen, daß es auf ein Verschulden überhaupt nicht ankomme. Der § 171 Nr. 5 des allg. Berggesetzes macht zwar bezüglich der Wittwenunterstützung keinen ausdrücklichen Vorbehalt wegen eines Verschuldens des Ehemanns; indessen will der § 171 die Voraussetzungen für die Knappschaftsbenefizien im einzelnen nicht festsetzen, er will dies vielmehr den Statuten überlassen, und außerdem gelten die vorstehenden Erwägungen auch für die Auslegung des § 171 Nr. 5.

(Folgen Ausführungen, daß auch sonstige Bestimmungen der Statuten mit der obigen Auslegung im Einklang stehen.) (Nach dem „Glückauf“ — Essen.)

**Zur Unfall-Versicherung.**  
**Entscheidung**  
**aus dem Reichsversicherungsamt.**  
Thätigkeit im Interesse des Betriebes. In der Nähe einer Fabrik war Feuer ausgebrochen und zwar Abends nach Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit. Ein Arbeiter, welcher zugleich in der Fabrik wohnte, begann die Wassererschläuche loszumachen und durch das Fenster hinunterzuwerfen, um bei Neberrücken der Feuergefahr die Vorbereitungen für deren Bekämpfung zu treffen. Als derselbe hierbei verunglückte, verweigerte

**Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 3. März 1888.**

Nach dem Statut des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum erhalten die Mitglieder desselben Invalidengeld nur dann, wenn die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt worden ist. Wittwengeld erhalten die Wittwen aller Mitglieder, welche zum Invalidengeld berechtigt sind.

Ueber die Auslegung der letzteren Bestimmung ist in den Gründen des in Sachen W. gegen den Märkischen Knappschaftsverein von dem ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Hamm erlassenen Urtheils vom 3. März 1888 ausgeführt:

Nach dem Wortlaut des Statuts\*) kann es zweifelhaft sein, ob, wie Klägerin glaubt und auch das Landgericht zu Essen in einem bei Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 S. 375 abgedruckten Urtheil angenommen hat, die Wittwen von solchen Mitgliedern des verlagten Vereins, welche — wie unstreitig der erste Ehemann der Klägerin — bis zu ihrem Tode aktiv waren, ein Wittwengeld unbedingt dann fordern können, wenn dem Ehemann vor seinem Tode ein abstraktes, d. h. durch den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bedingtes Recht auf Invalidengeld zustand.

Das ist jedoch zu verneinen, indem der § 13 nach richtiger Auslegung den Wittwen ein Recht auf Wittwengeld nur für den Fall hat einräumen wollen, daß ihre Ehemänner, wenn sie infolge des sie beschädigenden Ereignisses nicht gestorben, sondern bloß arbeitsunfähig geworden wären, ein Invalidengeld hätten fordern können. Es ist nämlich anzunehmen, daß nach dem § 13 der Statuten die materiellen Voraussetzungen für den Bezug des Wittwengeldes denjenigen für das Recht auf Invalidengeld entsprechen sollen.

Zu dieser Auslegung nöthigt zunächst der ganze Zweck des verlagten Vereins. Derselbe geht offenbar in erster Reihe dahin, die Bergarbeiter selbst gegen die Folgen von Unfällen zu schützen. Daher können die Verfasser der Statuten nicht gewollt haben, daß die Wittwen in Fällen, in welchen die Ehemänner trotz eingetretener Arbeitsunfähigkeit nichts würden verlangen können, Rechte haben sollen. Wäre z. B. der verstorbene erste Mann der Klägerin infolge der durch sein grobes Verschulden herbeigeführten Verletzungen nicht gestorben, sondern nur völlig arbeitsunfähig geworden, so würde er nach §§ 11 und 14 der Statuten weder für sich,

\*) § 13 Abs. 1 des Statuts lautet: „Wittwengeld erhalten die Wittwen aller Mitglieder, welche zum Invalidengeld berechtigt sind, ebenso auch der Invaliden aller Klassen.“

**Sicherten.** § 17 (Bestimmungen über die Pohnsätze)  
 § 18 (von der Kommission neu aufgenommen, hnung der Rente) sollen gestrichen werden. Nach sollen die die Theilsbeiträge für die Altersrente der Mindestbetrag der Invalidenrente jährlich auf 30 Hunderttheile des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens (statt 18 Hunderttheile) sich belaufen und für die Invalidenrente nach je drei vollendeten Beitragsjahren um 10 Hunderttheile des Mindestbetrages bis zum Höchstbetrage von 60 Hunderttheilen dieses Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens steigen, der Reichszuschuß von jährlich 90 (statt 50) Mark betragen, außerdem zahlt das Reich den Beitrag derjenigen Versicherten, deren Einkommen oder Jahresarbeitsverdienst 550 Mark nicht übersteigt. In § 10 soll die Altersrente mit dem ersten Tage des 61. Lebensjahres beginnen. § 30 soll dahin gefaßt werden: Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch eine Reichsversicherungsanstalt, welche Verwaltungsbezirke für weitere Kommunalverbände errichtet. Der Bundesrath hat die Organisation der Reichsversicherungsanstalt und ihrer Verwaltungsbezirke durch Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Reichstags bedürfen, festzustellen. Für den Fall der Annahme dieser Fassung sollen §§ 31 bis 57 mit gestrichen werden. Für den Fall der Ablehnung des vorgeschlagenen § 30 soll in § 37 bestimmt werden, daß die Vertreter im Ausschusse der Versicherungsanstalt von den Versicherten und den Arbeitgebern in getrenntem Wahlgange mittelst des angenommenen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt werden sollen. Zur Theilnahme an den alle drei Jahre stattfindenden Wahlen sind die großjährigen Versicherten und Arbeitgeber berechtigt.

### Knappschäftliches.

Einer vorläufigen Nachweisung der Lage der Knappschäftsvereine im Oberbergamtsbezirk Halle während des Jahres 1888 veröffentlicht der in Eisleben erscheinende "Bergbote" Folgendes:

Zum Oberbergamtsbezirk gehören 12 Vereine und zwar der Halberstädter und Langerhütter mit den Sigen zu Halberstadt und Langerhütte (Regierungsbez. Magdeburg), der Mannsfelder, Dürrenberger, Halle'scher Salinen, Lauchhammer'scher, Neupreußischer und Saalkreiser mit den Sigen zu Eisleben, Dürrenberg, Halle, Lauchhammer, Halle (Regierungsbezirk Merseburg), Thüringer mit dem Sitz zu Gr.-Kamsdorf (Regierungsbez. Erfurt), Knappschäftsverein der Werke am Finow-Canal und der Müdersdorfer mit dem Sitze zu Eisenspalterei Müdersdorf (Reg.-Bez. Potsdam) und der Brandenburger mit dem Sitze zu Guben (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.). Die den einzelnen Vereinen unterstehenden Knappschäftsgenossen betragen der Reihe nach 10674, 636, 17419, 226, 65, 1212, 9214, 3251, 254, 243, 892, 6004 zusammen 50090 gegen 47646 im Jahre 1887. Die Zahl der Unterstühten (Invaliden, Wittwen, Waisen) belief sich auf 9619 gegen 9444 im Vorjahre. Die Gesamteinnahme zeigt 2648334,07 M., die Ausgabe 2087583,55 Mark gegen 2580174,27 resp. 1995566,74 M. im vorigen Jahre. Das Kapital- und Baarvermögen stellte sich am Schluß 1888 auf 5042715,44 Mark gegen 4479117,79 M. Ende 1887.

In einer am 27. März stattgefundenen Knappschäfts-Vorstandssitzung zu Bochum kam der Antrag der Knappschäfts-Altesten betr. Gewährung freier ärztlicher Behandlung für die Familie auf Knappschäftskosten zur Verhandlung.

Nach Mittheilungen der Lokalpresse war der Verlauf Seiten der Altesten im Prinzip ein guter.

Von Seiten der gewerkschaftlichen Vertretung wurde nehmlich darauf hingewiesen, daß sie für jedes Vereinsmitglied jährlich etwa 100 M. an die Berufsgenossenschaft und Knappschäft zu zahlen hätten und dennoch seien sie nicht abgeneigt, diesen Antrag näher zu prüfen. Von Seiten des der Knappschäfts-Altesten wurde bemerkt, daß die gesetzgebenden Faktoren, besonders die königlichen Behörden, die hierfür ein warmes Herz zeigten, in Betreff des Apothekerweins hier eine hilfreiche Hand zu leihen hätten, denn von der zum Verbinden offener Wunden gebrauchter Karlsbader Kyselien könne sie nicht gebraucht werden und koste auf Grund der amtlichen Medizinaltare laut Rezepten, die dem Oberarzt vorgelesen hätten, in Salbenform 5 M. 97 Pfg. und in destillirtem Wasser gelöst 71 Pfg. in beiden Fällen würde kein weiteres Heilmittel zugesetzt, sondern den Mehrbetrag, in einem Falle 5 M. 87 Pfg., im andern 61 Pfg., bekomme der Apotheker für die Zuthaten für schmelzen, kochen u. Die Wirkung sei in beiden Fällen gleich. So wirke denn ein solches Monopol, den armen Mann in dem wesentlichsten Bedürfnisartikel auszubeuten und den Apothekenbesitzer zu bereichern. Öffentlich wehe jetzt an maßgebender Stelle anderer Wad als vor 15 Jahren, wo diese Anstrengungen trotz der größten Bemühungen des damaligen Vorstandes nicht geschlagen seien. Der Antrag wurde der Kommission zur näheren Erörterung überwiesen.

**2. Der Antrag des Sanitätsraths Herrn Dr. Drecker**, dessen Kurbezirk aus der Stadt und Gemeinde Reddinghausen, Amt Reddinghausen, mit Ausschluß der zum Kurbezirk Bruch gehörigen Ortschaften besteht, in Betreff Uebertragung seiner Knappschäftspraxis auf seinen Sohn wurde angenommen, da der Herr Dr. Drecker seit 32 Jahren ununterbrochen als beliebter Knappschäftsarzt thätig gewesen ist. An Stelle des Herrn Dr. Lemmer zu Sprockhöbel, der für den neu gebildeten Kreis Schwelm zum Kreisphysikus gewählt ist, wurde Herr Dr. med. Kohlmeß zum Knappschäftsarzt gewählt. Die Ortschaft Krudel und Gemeinde Müdinghausen, welche den Bezirk des jetzt verstorbenen Herrn Dr. Lepper bildeten, wurden dem Herrn Dr. Reischopp zu Annen übertragen.

**3. An Stelle des verstorbenen Knappschäftsältesten Giese zu Altdorf** wurde der Bruder desselben, welcher bei der neuen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte, zum Knappschäftsältesten bestätigt. Es folgten dann geschäftliche Mittheilungen. Herr Knappschäftsdirektor Gerstein theilte mit, daß der Verein im Geschäftsjahre 1888 einen Ueberschuß von 479000 Mk. zu verzeichnen hätte. Ferner wurde einigen krank feiernden Mitgliedern die Zahlung des Krankengeldes nicht zuerkannt, da man die Krankenscheine vom Altesten nicht hatte unterschreiben lassen, obwohl dieses auf jedem Krankenschein vermerkt steht. Hierauf wurden 19 Reaktivirungen von Veraleuten, die in den letzten Kurverboten für arbeitsfähig erklärt waren, vollzogen; auch wurde beschlossen, ein Circularschreiben an sämtliche Gruben des Vereins zu erlassen, um sie auf § 7 des Knappschäftsstatuts aufmerksam zu machen, wonach jede Werkverwaltung von jedem Arbeiter, den sie in Arbeit nimmt und der noch nicht Mitglied des Knappschäftsvereins ist, von dem zuständigen Knappschäftsarzt ein Gesundheitsattest zu verlangen hat.

### Zur Arbeiterbewegung.

Vom 28. Februar bis zum 1. März hat in Dresden ein Tapeziererkongreß stattgefunden, der von 26 Delegirten aus den größeren Städten Deutschlands besucht war.

Zur Tagesordnung standen 5 Punkte:

1. Wie schaffen wir uns die beste Organisation?
2. Central- und Lokalorganisation.
3. Lohnbewegung.
4. Akkord- und Stückarbeit.
5. Organfrage.

Im Princip hat man sich für die Zentralorganisation erklärt, aus technischen Gründen hingegen der Lokal-Organisation den Vorzug gegeben.

Die Lohnverhältnisse lieferten ein düsteres Bild. Die bereits bestehende Tapezierer-Zeitung soll später als Verbands-Organ ernannt werden.

Die Zimmerleute Berlins rüsten sich für die kommende Bauzeit. Sie wollen in diesem Sommer unbedingt kürzere Arbeitszeit, Lohnerhöhung und Abschaffung aller Uebelstände und Sonntagsarbeit bis auf Fälle, in denen Gefahr für Leben und Gesundheit vorhanden ist. Mit dieser Forderung appelliren die Berliner Zimmerer an ihre Berufs-Kollegen in Deutschland, jeden Zuzug nach Berlin in diesem Frühjahr fern zu halten.

In ähnlicher Weise rüsten sich die Maurer, dieselben Fatten vom 25. März an einen mehrtägigen Kongreß in Halle a. S. abgehalten auf denen 103 Städte durch 105 Delegirte vertreten waren.

Die Stukateure beabsichtigen einen Kongreß einzuberufen und eine festere — stramme Organisation herzustellen.

Der Regierungs-Baumeister a. D. Kessler machte in der Woche vom 18. bis zum 24. Februar eine Vortragreise, wo er in den Städten Bremen, Bielefeld, Osnabrück, Münster, Rheine, Dortmund und Essen über das Thema: "Die Nothwendigkeit einer gewerkschaftlichen Organisation" sprach.

Die Töpfer und Ofenseker halten bekanntlich nicht schlecht im Lohn, was durch die Organisation und ihre Vereins-Zeitung ermöglicht wurde, doch um ihre Angelegenheit noch besser zu packen, findet in Bälde in Breslau, wie verlautet vom 16.—18. Mai, der fünfte Kongreß "deutscher Töpfer" statt, wozu ein Aufruf an alle Kollegen in Deutschland ergangen ist.

### Ein Lohnkampf

wird — nach den Mittheilungen des Berliner Volksblattes — in diesem Frühjahr in Berlin ausbrechen, wie genannte Stadt wahrscheinlich noch nicht gesehen hat. "In allen Gewerkschaften — so heißt es — ist man darüber einig, daß es mit den bisher gewährten Löhnen nicht mehr möglich ist, den Anforderungen, welche das Leben an uns Alle stellt, genügen zu können. In allen Versammlungen, die zum Zweck der Erörterung der Lohnfrage einberufen wurden, hat man die vorbereitenden Schritte gethan, mit dem Unternehmerthum, wenn es den Forderungen der Arbeiter Widerstand entgegensetzt, in die Schranken zu treten, den Kampf aufzunehmen."

### Die Schlagwetter-Explosion auf Zeche "Gneisenau", am 14. November 1887,

bei welcher 14 brave Arbeiter zu Tode kamen, fand gestern ein Nachspiel vor dem hiesigen Schöffengericht. Die Explosion selbst ist, wie durch die Untersuchung festgestellt, dadurch herbeigeführt worden, daß ein Arbeiter seine Sicherheitslampe öffnete und so die Wetter zur Explosion brachte. Der Betriebsführer jener Zeche, Hermann Bruckmann und zwei Steiger, Wilhelm Gröning und August Blümer, waren beschuldigt, gegen den § 1 der Bergpolizei-Verordnung vom 9. März 1863 verstoßen zu haben. Der betreffende Paragraph lautet:

"Bei allen Bergwerken müssen zur Verforung der Gruberräume mit frischen Wetterm Vorkehrungen getroffen werden, welche ausreichend sind, um schädliche Gase zu verdünnen und insoweit unschädlich zu machen, daß sämtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter "gewöhnlichen" Umständen sich beständig in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden."

Was den Betriebsführer anbelangte, so sollte derselbe nicht für die Zuführung des nöthigen Quantums frischer Wetter geforgt haben; der Steiger Gröning hatte am Tage vor der Explosion angeordnet, daß ein aber im Aufhauen begriffener Bremsberg durch Anbringen von Wettertüchern besonders ventilirt werde; dadurch, daß er nicht nachgesehen, ob die Arbeiter auch diesen Auftrag ausgeführt, sollte er ein Versehen begangen. Der Steiger Blümer sollte dadurch gefehlt haben, daß er nicht wie ihm oblag, die einzelnen belegten Betriebspunkte in jener Bauabtheilung, bevor die Arbeiter ansuhren, auf Vorhandensein von schlagenden Wetterm untersuchte. Der Betriebsführer gab an, die Wetterführung in jenem Betriebspunkte auf der untersten Sohle, wo die Explosion stattgehabt, sei in allerbesten Ordnung gewesen. Nach seinen Messungen habe der frische Wetterstrom in der einen Strecke die Minute 47, in der anderen Strecke 63 Kubikmeter betragen. Die Bergpolizei verlange aber für jeden beschäftigten Arbeiter nur zwei Kubikmeter pro Mann und Minute. Außerdem sei noch eine Röhrenleitung vom Tage aus eingebaut gewesen, mittelst welcher frische Wetter vor den weiter zu Felde getriebenen Querschlag geleitet worden seien. Jeder der beiden Wetterströme allein habe zur ausreichenden Ventilation genügt; es sei auch zwei Monate lang an dem betr. Punkte gearbeitet worden, während welcher Zeit die Strecken wetterfrei gewesen. — Der Steiger Gröning führte aus, er habe sich darauf verlassen, daß die Arbeiter, die ihm als völlig zuverlässig bekannt gewesen, seine Anordnungen ausführen würden; es habe ihm an Zeit gemangelt, sich von der Ausführung seiner Anordnung persönlich zu überzeugen. Der Steiger Blümer bemerkte, er sei durch nöthwendige Reparatur-Arbeiten, die zu leiten ihm obgelegen, abgehalten gewesen, am Morgen des Unglückstages die in Rede stehenden Betriebspunkte zu befahren, die Arbeiter jedoch, welche um 5 Uhr aus jenem Betriebe von der Schicht gekommen, hätten ihm mitgetheilt, es seien keine Schlagwetter vorhanden.

Als Sachverständige wurden die Herren Berggrath Starke, Bergdirektor Hilb und Bergassessor Tillmann vernommen. Während Herr Berggrath Starke der Ansicht war, daß die Angeklagten von einer Schuld nicht freizusprechen wären, sprachen sich die Herren Bergdirektor Hilb und Bergassessor Tillmann entgegengekehrt aus. Das Gericht erkannte auf Freisprechung aller drei Angeklagten. Den Betriebsführer treffe nicht der geringste Vorwurf; falls die beiden anderen Beschuldigten irgend etwas versehen hätten, so seien dieselben nicht auf Grund des angezogenen Paragraphen zu bestrafen.

### Correspondenzen.

**Dortmund.** Eine gut besuchte öffentliche Bergarbeiterversammlung hat am Sonntag Abend, den 24. März im früher Götteschen Saale am Alten-Mühlweg stattgefunden.

Herr F. Bunte eröffnete dieselbe gegen 7 1/2 Uhr und theilte mit, daß zu dieser Versammlung der Knappschäftsälteste Frede eingeladen, aber nicht erschienen sei. Redner führte dann Beschwerde über die Abstimmung des Herrn F., betreffs dessen Abstimmung gegen die Einführung freier ärztlicher Behandlung und Arznei.

(Redner erläuterte noch anbei in recht klarer Weise, weshalb man sich an die "Deutsche Bergarbeiterzeitung" angeschlossen habe.)

Jeder Bergmann, so führte Herr Bunte aus, welcher politischer Ueberzeugung er auch wäre, müsse sein Fachorgan halten und lesen, dann sei man schon einig und habe eine Vereinigung, wodurch man vieles erzielen könne. Redner kam zu dem Schluß: "Soll es besser werden, müssen wenigstens 100,000 Bergleute ein und dieselbe Zeitung lesen."

Die deutsche Bergarbeiter-Zeitung solle und müsse das Sprachrohr der Bergleute Deutschlands werden).

Herr Siegel aus Dorfsfeld kritisierte die Vertretung bei den Knappschafts-Kassen und betonte, daß bei dem jetzigen Wahlmodus keine Besserung zu erwarten sei, es müsse durchaus dahin gestrebt werden, daß die Bergleute eine direkte Wahl der Knappschafts-Vorstand berechtigt sein, denn so lange als der Knappschafts-Vorstand besteht, können, können sich die Verhältnisse nicht bessern. Nunmehr erhielt Herr L. Schröder das Wort. Derselbe verwarf die jetzige Einrichtung betreffend der verlängerten Arbeitszeit. Nebner empfahl in ruhiger Weise den Bergleuten die von ihren Vorfahren ererbte achtstündige Schicht, nicht, wie jetzt üblich mehrere male wöchentlich  $\frac{1}{4}$  und Doppelschicht, seien doch die Kohlenpreise um  $\frac{1}{10}$  gestiegen, die Bedinge sogar reduziert. Falls, wie oftmals berichtet wurde, die Löhne gestiegen seien, so sei dieses nur durch verlängerte Arbeitszeit erzielt; herrsche doch fast auf jeder Zeche Arbeitermangel, ohne daß an eine Erhöhung der Löhne zu denken sei. Herr Siegel entwarf nun ein Bild von dem Ueberhandnehmen des Uebererschichtmachens, welches auf einer nahegelegenen Zeche stattfindet, es sei vorgekommen, daß ein Bergmann wöchentlich 10 Schichten gemacht habe, daß in einem Monat 43 Schichten gemacht seien, daß ein anderer Bergmann pro Schicht 46 Pfg. verdient und bebauerte Nebner einen solchen Zustand, unter welchem ja auch die Knappschaftskasse zu leiden hätte. Nachdem sämtliche Nebner sich gegen etwaige Einführung chinesischer Arbeiter (Kullis) in Westpreußen ausgesprochen hatten, sprach die Versammlung durch Zustimmung die Erwartung aus, daß die Bergarbeiter

Deutschlands zu der Ueberzeugung kommen möchten, daß die Uebererschichten zu beseitigen und mit allen erlaubten Mitteln eine Verkürzung der Arbeitszeit anzustreben sei. „Glückauf“.

Zu dem diesjährigen großen bergmännischen Verbands-Feste der Knappenvereine, welches am Freudenbaum am vierten August stattfindet, haben sich die Gesangsvereine Glückauf - Dortmund, Eintracht - Ewing, sowie Liedertafel - Deufen, gemeinschaftlich vereinigt und werden vier Chor-Vieder zur Ausführung bringen. Diese Vieder sind dem Bergmannsstande gewidmet. Die Leitung ist dem Kamerad J. Feuboy übertragen worden. Vom Wetter begünstigt, wird mancher brave Kamerad eine schöne Erinnerung mit in seine Heimat nehmen. Bis dahin „Glückauf!“

Esen. Sonntag den 7. April, Vormittag 11 Uhr findet im Lokale der Wwe. Krug eine Bergarbeiter-Versammlung statt. Tagesordnung: Feststellung der Lohnforderung und Verschönerung.

Die Wichtigkeit macht es jedem Bergknappen zur Pflicht, am Platze zu sein.

Eine Verordnung des Polizeipräsidenten in Berlin erlaubt den Polizeioffizieren, welche eine Versammlung überwachen, sitzen zu bleiben, wenn sie dieselbe auflösen. Auch werden sie von der Verpflichtung entbunden, den Helm vor dem Aussprechen der Auflösungsparole aufzusetzen.

**Zeche-Vereinigung.**  
Der bereits gemeldete Ankauf der Zeche „Neu-Fersohn“ seitens der Bankfirma J. L. Eybacher & Komp. in Köln ist in Gemeinschaft mit der Berliner Handels-Gesellschaft und dem A. Schaffhausen'schen Bankverein erfolgt. Die Bankgruppe hat mit der Verwaltung der Harpener Bergbau-Untertagegesellschaft den Uebergang der genannten Zeche an die Gesellschaft vereinbart und

es wird eine Hauptversammlung der letzteren Gesellschaft zur Vollziehung dieser Vereinbarung am 9. April stattfinden. (Die Zeche vereinigen sich, um ihre materiellen Interessen besser wahrnehmen und entschiedener vortreten zu können. Die Redaktion.)

**kleine Mittheilungen.**  
(Nach der Dortmunder Zeitung.)

Der Sohn eines ehemaligen Dortmunders ist in Warren im Staate Pennsylvania in Nordamerika zum Bürgermeister gewählt worden. Die „Readville Freie Presse“ schreibt darüber: Professor August Nord, der bekannte deutsche Optiker, ist mit der städtischen Majorität von 156 zum Bürgermeister erwählt. Warren ist eine republikanische Stadt, um so mehr muß der Umstand überraschen, daß Herr August Nord, der demokratische Kandidat bei der Stadtwahl am Dienstag der vergangenen Woche, seinen republikanischen Opponenten, Herrn James Clark, mit der bedeutenden Majorität von 156 Stimmen schlug. Zum größten Ehrl ist das der Popularität zuzuschreiben, welche der noch junge strebsame Mann auch über die Grenzen von Warren hinaus geniesst. Selbst der republikanische „Mirror“ spricht in den höchsten Ausdrücken von dem neuwählten Bürgermeister und hebt seine Thätigkeit und Beliebtheit unter allen Schichten der Bevölkerung hervor. Zugleich wird Herrn Nord's Sieg als eine Niederlage des Temperenzthums angesehen, da die Wähler apostrophisch geschlossen gegen den Vertreter des liberalen Elementes stimmten. Hoffentlich wird es seiner Energie gelingen, die unglückseligen Zustände des Schwesterstädtchens zu beseitigen und Handel und Verkehr zu heben. Unsere herzlichste Gratulation! (Herr Professor Nord ist ein Sohn des Järbere Nord, welcher früher auf der Wiststraße in Dortmund wohnte. Nach seiner Auswanderung wurde letzterer in Amerika Gerber, wobei er zu Wohlstande gelangte. Erst im vergangenen Jahre hielt er sich hier besuchsweise auf. Red.)

**Die Restauration von J. Budde**

**32 Münsterstrasse 32**  
empfehlen dem geehrten Publikum einen großen, sowie einen kleinen Saal. Hochfeines Bier — Garantirt reine Weine. Gute Speisen. Aufmerksame Bedienung.  
Hochachtungsvoll  
Jos. Budde.

**Echten alten Kornbranntwein**

sowie sämtliche Sorten Liqueure, Original-Jamaika-Rum und Cognac, reine Roth- und Weissweine, medizinischen Tokayer empfiehlt zu billigen Preisen die Destillation von  
**H. Meier-Ebert,**  
Münsterstrasse No. 29.

**M. Weinberg,**  
Brückstr. 44, gegenüber dem breiten Stein.  
Grösstes Spezialgeschäft in Herren u. Knaben-Garderobe.  
Preise von verschiedenen Artikeln:

- Eleganter Frühjahrs-Anzug in hellen und dunklen Dessins 11, 13 und 15 Mark.
- Eleganter Cheviot-Anzug, sehr haltbarer Stoff, 16, 18 bis 24 Mark
- Eleganter Velour-Anzug, hell und dunkel karriert, 18, 21 bis 30 Mark.
- Eleganter Kammgarn-Anzug, schwarz und blau, 26, 30 bis 40 Mark.
- Eleganter Kammgarn-Anzug in prachtvollen Farben, Stoffe mit Seide, 28, 35 bis 40 Mark.
- Eleganter Anzug aus feinsten englischen Stoffen 36 bis 48 Mark.
- Eleganter Frühjahrs-Paletot von 12 bis 35 Mark.
- Buckskin-Joppen von 6 bis 13 Mark.
- Kammgarn-Joppen in schwarz und blau von 11 Mark an.
- Buckskin-Hosen in uni und gestreift 4,75 Mark.
- Schwere Velour-Hosen 5,50 bis 8,50 Mark.
- Feinste Buckskin-Hosen in den neuesten Dessins 8 bis 13 Mark.
- Knaben-Anzüge von 2,50 bis 12 Mark.
- Konfirmanden Anzüge von 12 bis 27 Mark.

**Grosse Auswahl in Arbeiter-Garderobe.**  
Anfertigung nach Maasß unter Garantie für tadelloses Sitzen.  
Verkauf nur gegen Baar bei äußerst billigen, jedoch streng festen Preisen.

**Ein grosses Braunkohlenwerk**

im Falkenauer Bezirke, Nordwestböhmen, mit mächtigen Kohlenlager, guter Qualität wird preiswürdig zu verkaufen gesucht. Näheres sub. Ch. Glückauf 720 durch die Annoncenerpedition Hans Feller, Karlsbad.

**Kartoffel,**  
Mühlhäuser, Westphälische Nothe.

Echten Westphälischen Speck, Mettwurst und Schinken, sowie sämtliche Gemüse und Hülsenfrüchte sind billig zu haben bei  
**H. Meier-Ebert,**  
Münsterstr. 30.

**Leder-Handlung und Schäfte-Fabrik von D. Thele, Dortmund, Münsterstraße Nr. 27**

empfehlen sein größtes Lager in allen Sorten Leder, Lederauschnitt zu enorm billigen Preisen. Größte Auswahl in Schäften; dieselben werden zu Fabrikpreisen geliefert. Besonders empfehle  
**Prima Malmeyer Sohl-Leder**  
zu billigen Preisen.

**Kartoffeln,**  
Mühlhäuser, westphälische rothe, Pommer'sche rothe, Magnum bonum, Mäusekartoffeln, sächsische Zwiebeln und holländische Wurzeln, sowie sämtliche Specereiwaaeren sind billig zu haben bei  
**W. Siebel,**  
Humboldtstraße 18.

**× Fachzeitschrift. ×**  
Der **Berg- & Hüttenmann.**

Anzeiger für Berg-, Hütten- und Maschinentechnik bietet als das gelesenste Fachblatt bei einem Abonnementspreise von nur  
Mk. 2,50 pro Quartal (Streifenabonnements Mk. 3,00) seinen Lesern eine Fülle interessanten und belehrenden Stoffes und bildet für alle Bergwerks- und Hütteninteressenten eine anregende Lektüre.  
Leserkreis in allen Welttheilen. Gratisversand abwärts, an ca. 30 000 Adressen. — Aufl. 2500 Exempl. Controle gestattet. —  
**Anzeigen**  
über Bergwerks- und Hüttenbedarfs-Artikel, Stellengesuche etc. finden in Folge der grossen Auflage die weitgehendste, zweckentsprechendste und billigste Verbreitung.  
Insertionspreis pro Zeile 25 Pfg. Der Berg- und Hüttenmann bringt auch in einer Anzeigenliste alle im Berg- und Hüttenfach offenen Stellen. Aufnahme offener Stellen vollst. kostenfr. Bestellungen nehmen alle Postämter entgegen. Postzeitungs-Catalog No. 2369 a. Probenummern gratis und franco.  
**Abonnement-**  
Stellennachweis resp. Vermittelung unt. besond. günst. Beding. Prospekte umsonst. Nachweis für Principale etc. kostenfrei.  
Die Expedition:  
**Fr. Oskar Heinicke,** Bergingenieur,  
Finsterwalde, N.-L.

**Dortmund, Barmen, Crefeld, Essen.**

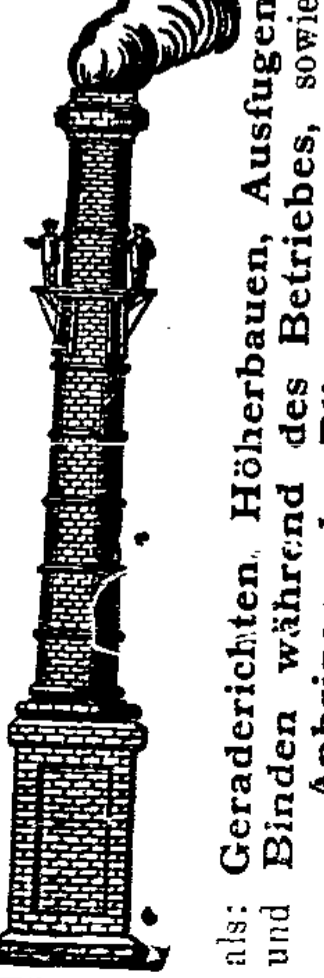
**GROSSE AUSWAHL.**

Für Confirmanden und Communizanten empfehlen wir unser großes Lager **sämmtlicher Sorten Uhren und Goldwaaren** zu außerordentlich billigen Preisen, als:  
**Medaillons, Kreuze, Colliers, Ohrringe, Ringe** etc. etc.  
Cylinder-Uhren schon von 10 Mk. an, sowie sämtliche Sorten Ketten in Nickel, Talmi, Double Silber und Gold.  
**Bäumer & Cie.,** Westenhellweg 26, neben der Schwann-Apothek.

**Dortmund, Barmen, Crefeld, Essen.**

**Billige Preise.**

**Schornstein-Reparaturen**



als: Geraderichten, Höherbauen, Ausfügen und Binden während des Betriebes, sowie Anbringen der Blitzableiter.  
Kunstgerüst stelle ich gratis.  
Bis jetzt unübertroffen.  
**Bernburg**  
i. Anhalt.  
**Wilh. Ebeling jr.**  
Schornsteinkünstler.

**Oeffentliche Bergarbeiter-Versammlung**  
am Sonntag, den 7. April d. J.  
bei Wirth **Kocerbeck,** Weberstraße 26, Abends 7 Uhr.  
**Tagesordnung:** Die Lage der Bergarbeiter. Sämmtliche Knappschaftskassen sind freundlichst eingeladen.  
**Der Einberufer.**